

**Richtlinie über die Anwendung  
der Satzung über die Erhebung von Ausbaubeiträgen in der Stadt Weimar**  
- Ausbaubeitragsatzung -  
  
- Richtlinie Ausbaubeitrag -

**VORBEMERKUNG**

Im kommunalen Abgabenrecht gilt der Grundsatz, daß alle Einnahmen der Gemeinde grundsätzlich rechtzeitig und vollständig einzuziehen sind (§ 25 ThürGemHV), wobei aber Ausnahmen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen möglich sind. Um für den Bürger im Einzelfall die kommunalen Abgaben sozialverträglich zu gestalten, ergeben sich aus § 9 der Satzung i. V. m. §§ 7 Abs. 12 u. 13, 12 Abs. 7, 15 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG vom 07.08.1991, GVBl. S. 329, geändert durch Gesetz vom 28.06.1994 GVBl. S. 796) i. V. m. §§ 25, 32, 87 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV i.d.F. vom 26.01.1993) i. V. m. §§ 120, 121, 156, 163, 222-239, 261 Abgabenordnung (AO 1977 i. d. F. vom 20.12.1996) folgende Möglichkeiten :

- Absehen von einer Beitragsfestsetzung (vgl. unter II.1. )
- Abweichende Beitragsfestsetzung (vgl. unter II.2.)
- Stundung der Beiträge und Ratenzahlung (vgl. unter III.1)
- Verrentung der Beiträge (vgl. unter III.2.)
- Erlaß der Beiträge (vgl. unter III.3.)
- Niederschlagung der Beiträge (vgl. unter IV.1.)

Die Richtlinie befaßt sich daher im Wesentlichen mit den einzelnen Möglichkeiten, die persönliche Betroffenheit durch Billigkeits- und Härtefallregelungen sozialverträglich zu gestalten.

Dabei sind die in der Anlage zur Richtlinie beigefügten Berechnungsbeispiele nur allgemeine Orientierungshilfen, Ansprüche können hieraus im Einzelfall nicht abgeleitet werden.

Dies vorausschickend, bestätigte der Stadtrat in seiner Sitzung am 17.09.1997 nachstehende Verwaltungsrichtlinie:

## **I. Abschnitt Allgemeine Verfahrenshinweise**

### **1. Mitteilung der „beabsichtigten Entscheidung“**

Der Beitragspflichtige (§ 7 d. Satzung) erhält 8 Wochen vor dem Ergehen eines Erhebungsbescheids eine Vorabinformation über die „beabsichtigte Entscheidung“. Dabei ist er darauf hinzuweisen, daß die Vorabinformation dazu dient, ihn über die zu erwartenden Belastungen zu informieren. Er hat die Gelegenheit, zu den Daten des Bescheids Stellung zu nehmen und in einem persönlichen Gespräch die Grundlagen der Beitragsermittlung zu überprüfen. Mit der Mitteilung ist ein „Merkblatt zur Ausbaubeitragsrichtlinie“ zu übersenden, das kurz über die wichtigsten Billigkeits-/Härtefallregelungen informiert und zu den wichtigsten Billigkeits-/Härtefallregelungen Berechnungsbeispiele enthält. Auf die Bekanntmachung der Sozialrichtlinie im Amtsblatt ist hinzuweisen, auch auf einen Ansprechpartner (Sachbearbeiter/Bürgerbüro), bei dem sie angefordert und/oder Rat eingeholt werden kann. Der Beitragspflichtige ist darauf hinzuweisen, daß die Mitteilung seiner Information und Anhörung dient. Er soll gebeten werden, bei etwaigen Unrichtigkeiten und finanziellen Problemen diese bereits vor Erlass des endgültigen Beitragsbescheides vorzubringen (Anhörung). Er muß darauf hingewiesen werden, daß Rechtsschutz (Widerspruch und Klage) erst gegen den Beitragsbescheid und nicht gegen die Mitteilung der „beabsichtigten Entscheidung“ möglich sind.

### **2. Bescheid**

Im Beitragsbescheid ist unter anderem darauf hinzuweisen, daß im Anhörungsverfahren ein „Merkblatt zur Richtlinie Ausbaubeitrag“ bereits übersandt wurde. Eine Berücksichtigung von Härtefällen ist jedoch auch nach Erlass des Beitragsbescheides noch möglich.

## **II. Abschnitt Berücksichtigung von Härtefällen bei der Beitragsfestsetzung**

### **1. Absehen von einer Beitragsfestsetzung (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 b) aa) KAG, § 156 Abs. 2 AO)**

1.1. Die Festsetzung von Beiträgen kann unterbleiben, wenn bereits vorher feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung einschließlich der Festsetzung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.

1.2. Von Erfolglosigkeit der Einziehung kann - nach Abwägung der öffentlichen mit den privaten Interessen - in der Regel ausgegangen werden, wenn gegenüber dem Beitragspflichtigen innerhalb der letzten 6 Monate eine fruchtlose Pfändung durchgeführt wurde oder er in diesem Zeitraum eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

1.3. Der Beitragspflichtige hat der Verwaltung spätestens nach der Mitteilung der beabsichtigten Entscheidung entsprechende Nachweise zu erbringen.

**2. Abweichende Beitragsfestsetzung aus Billigkeitsgründen (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 b) aa) KAG, § 163 Abs. 1 S. 1 und 3 AO)**

2.1. Beiträge können niedriger festgesetzt werden, und einzelne Berechnungsgrundlagen, die die Beiträge erhöhen, können bei der Festsetzung der Beiträge unberücksichtigt bleiben, wenn die Erhebung der Beiträge nach Lage des einzelnen Falles sachlich unbillig wäre.

2.2. Die Voraussetzungen für einen (teilweisen) Erlaß gelten entsprechend (Abschnitt III 2.5.).

2.3. Im Falle offensichtlich erkennbarer Härtegründe ist die Stadtverwaltung von Amts wegen verpflichtet, bereits im Rahmen der Beitragsfestsetzung die Härtegründe zu berücksichtigen. Die Entscheidung über die abweichende Festsetzung kann mit der Beitragsfestsetzung verbunden werden.

**III. Abschnitt****Berücksichtigung von Härtefällen nach der Beitragsfestsetzung****1. Stundung und Ratenzahlung (§ 9 Abs. 3 d. Satzung i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 5a) KAG, § 222 AO)**

1.1. Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden.

Unter den Voraussetzungen einer (teilweisen) Stundung ohne Sicherheitsleistung kann auf Antrag des Beitragspflichtigen eine Ratenzahlung eingeräumt werden. § 7 Absatz 13 Satz 1 ThürKAG bleibt unberührt.

**1.2. Anwendungsbereich/Rechtsfolge der Stundung**

Die Stundung ist ein begünstigender Verwaltungsakt, durch den die Fälligkeit des Ausbaubeitrags hinausgeschoben wird. Fällige Beiträge können ganz oder teilweise gestundet werden. Die Stundung hat zur Folge, daß eine Vollstreckung des Beitrags nicht erfolgen darf, keine Säumniszuschläge anfallen und die Zahlungsverjährung unterbrochen wird.

**1.3. Verfahren**

1.3.1. Die Stundung bedarf in der Regel eines Antrags des Beitragsschuldners. Der Beitragspflichtige hat im Antrag die Stundungsgründe darzustellen und durch die Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen. Dazu hat der Beitragsschuldner die in Formblatt 1 enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und durch Nachweise zu belegen.

Änderungen in den für die Gewährung der Stundung maßgeblichen Verhältnissen sind vom Beitragspflichtigen der Verwaltung unverzüglich mitzuteilen.

1.3.2. Für die Bearbeitung der Anträge auf Stundung sind folgende Unterlagen beim Bauamt/Abt. Bauverwaltung einzureichen:

1. Formblatt 1
2. Verdienstnachweis der letzten 3 Monate
3. Liquiditätsstatus der Hausbank
4. Lohnsteuerkarte des letzten Jahres
5. Grundbuchauszug
6. Nachweis der erfolglosen Prüfung einer Darlehensfinanzierung.

1.3.3. Über den Antrag entscheidet die für den Erlaß des Abgabenbescheides zuständige Abt. Bauverwaltung. Auf Antrag des Beitragspflichtigen ist vor der Entscheidung der Prüfungsausschuß (vgl. Abschnitt V) zu hören.

#### 1.4. „Erhebliche Härte“

Bei der Feststellung, ob eine erhebliche Härte vorliegt, ist zwischen persönlichen und sachlichen Gründen zu unterscheiden.

##### 1.4.1. Stundungsgrund: persönliche erhebliche Härte

Voraussetzung ist, daß

- a) die Einziehung des Ausbaubeitrags bei Fälligkeit für den Beitragspflichtigen wegen einer eingetretenen oder bevorstehenden vorübergehenden Zahlungsunfähigkeit (ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten) objektiv nicht möglich ist und
- b) der Beitragspflichtige die Zahlungsunfähigkeit nicht selbst verschuldet hat (z. B. Krankheit; unvorhergesehene Forderungsausfälle gegenüber Dritten; anders aber bei anderweitiger Festlegung finanzieller Mittel, obwohl mit Abgaben zu rechnen war) und
- c) ihm der Einsatz anderweitiger Mittel (insbesondere die Aufnahme eines Kredits) nicht zuzumuten ist.

Ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten nach 1.4.1. a) sind anzunehmen, wenn das berücksichtigungsfähige Familieneinkommen den Basissatz von:

– Haushaltsvorstand bzw. Alleinstehende	341,54 EUR
– Ehepartner	273,03 EUR
– für jedes Kind bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres	170,77 EUR
(bei Alleinstehenden	188,16 EUR
– für jedes Kind ab Beginn des 8. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	221,90 EUR
– für jedes Kind ab Beginn des 15. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	307,80 EUR
– für jedes Kind ab Beginn des 19. Lebensjahres	273,03 EUR

zuzüglich aller weiteren nachgewiesenen Nebenkosten, wie z. B. Versicherungen, Kindertagesstätten- und Hortgebühren, Kreditraten u. ä.

zuzüglich einer jährlichen Pauschale in Höhe von 13,19 EUR genutzte Wohnfläche für Betriebs- und Instandhaltungskosten

nicht übersteigt.

Die Basissätze sind jährlich der allgemeinen Einkommensentwicklung im Freistaat Thüringen anzupassen.

Sparguthaben in nachfolgend festgelegten Höhen werden nicht zur Zahlung der Beitragsschuld herangezogen.

–	Haushaltsvorstand	1278,23 EUR
–	Ehepartner	613,55 EUR
–	für jedes Kind	255,65 EUR

Ergibt sich rechnerisch ein Leistungsbetrag, der aber geringer ist als die tatsächliche Beitragsschuld, so ist für den nicht erbringbaren Teil eine ernsthafte Zahlungsschwierigkeit anzunehmen (Teilstundung), der Beitragspflichtige kann aber auch die Verrentung der Beitragsschuld wählen.

#### 1.4.2. Stundungsgrund: sachliche erhebliche Härte

Voraussetzung ist, daß die Zahlung des Ausbaubeitrags bei Fälligkeit für den Beitragspflichtigen eine Unbilligkeit darstellt, so daß es nach Lage der Verhältnisse unangebracht ist, den dem Wortlaut der Satzung geschuldeten Betrag sofort zu erheben. Auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beitragsschuldners kommt es hierbei grundsätzlich nicht an.

Eine sachlich erhebliche Härte ist in der Regel dann anzunehmen, wenn die durch die Erhebung des Beitrages beim Beitragsschuldner entstehenden Nachteile in einem krassen Mißverhältnis zu den bei der Stadt Weimar durch die Beitragszahlung entstehenden Vorteilen steht.

Ein Stundung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das erschlossene Grundstück (vgl. § 5 Abs. 1 d. Satzung) eine Übergröße aufweist, die unmittelbar keinen wirtschaftlichen Vorteil für den Beitragspflichtigen bedeutet.

Das kann der Fall sein, wenn Grundstücke von drei oder gar vier Ausbaustraßen umschlossen werden und die einschlägige Verteilungsregelung der Ausbaubeitragssatzung keine Vergünstigung für solche Fälle vorsieht.

Eine zinslose Stundung soll erfolgen, wenn die Beitragsforderung für unbebaute, beitragspflichtige Grundstücke vorliegt, deren landwirtschaftliche Nutzung weiterhin notwendig ist oder deren Nichtbebauung im Interesse der Erhaltung der charakteristischen Siedlungsstruktur oder des Ortsbildes liegt (§ 15 Abs. 3 KAG - Landwirtschafts- und Erhaltungsprivileg).

#### 1.5. Keine Gefährdung des Beitragsanspruchs, Stundung gegen und ohne Sicherheitsleistung (Ermessensausübung)

1.5.1. Liegt eine sachliche oder persönliche Härte (1.4.1., 1.4.2.) vor, so hat die Stundung in der Regel zu unterbleiben, wenn der Beitragsanspruch gefährdet ist und der Beitragspflichtige keine Sicherheit leistet.

1.5.2. Eine Gefährdung ist gegeben, wenn sich aus den Gesamtumständen ergibt, daß sich der Anspruch zu einem späteren Fälligkeitszeitpunkt nicht mehr oder nur mit Schwierigkeiten verwirklichen lassen kann (so z. B., wenn die Zahlungsschwierigkeiten bereits den Konkurs erwarten lassen).

Die Gefährdung des Beitragsanspruchs ist unbeachtlich, wenn er ohne eine Stundung niedergeschlagen oder erlassen werden müßte.

1.5.3. Eine Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden (§ 222 AO). Ob und in welchem Umfang eine Sicherheit (z. B. auch durch Bürgschaft; Abtretung von Forderungen) gestellt werden muß, richtet sich nach der Höhe der Abgabe und der Dauer der Stundung.

Bei kurzfristigen Stundungen (bis zu einem Jahr) und Stundungen kleinerer Beträge (bis zu 511,29 EUR) bedarf es ausnahmsweise keiner Sicherheitsleistung.

Von einer Sicherheitsleistung kann z. B. abgesehen werden, wenn der Beitragspflichtige offensichtlich nur in vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten ist oder die Voraussetzungen einer zinslosen Stundung vorliegen (vgl. 1.6.2.) und der Beitragspflichtige in seiner Person erwarten läßt, daß er die durch die Beitragserhebung eingetretene Notlage selbst beheben wird.

#### 1.6. Stundung gegen und ohne Zinsen

1.6.1. Grundsätzlich erfolgt eine Stundung nur gegen Zinsen. Der Zinssatz beträgt sechs vom Hundert im Jahr (§§ 234 Abs. 1, 2; 238 AO entsprechend).

1.6.2. Eine zinslose Stundung erfolgt nur dann, wenn auch die Erhebung von Zinsen im konkreten Einzelfall unbillig wäre.

Auf eine Unbilligkeit kann sich der Beitragspflichtige nicht berufen, wenn er das Zinsbeihilfeprogramm des Freistaats Thüringens oder vergleichbare Hilfen in Anspruch nehmen kann.

Eine Zinserhebung ist in der Regel dann unbillig, wenn sich bei der Berechnung der zu berücksichtigenden Einkommen bei den persönlichen Stundungsgründen die Unterschreitung folgender Einkommensgrenzen ergibt:

– 1-Personenhaushalt	664,68 EUR
– Mehrpersonenhaushalt:	
Haushaltsvorstand	511,29 EUR
Ehepartner	409,03 EUR
Kinder (unter 18 Jahren)	
- bei einem Kind	306,78 EUR
- bei einem Kind und alleinerziehendem Elternteil	357,90 EUR
- bei zwei Kindern je Kind	204,52 EUR
- bei zwei Kindern und alleinerziehendem Elternteil	255,65 EUR
- jedes weitere Kind	178,95 EUR
- weitere im Haushalt lebende Personen (über 18 Jahre)	409,03 EUR

## 1.7. Stundungszeitraum

### 1.7.1. bei Stundung gegen Zinsen

Liegen die Voraussetzungen für eine Stundung vor (Ziff. 1.2. bis 1.5.), so wird eine Stundung gegen Zinsen grundsätzlich nicht länger als drei Jahre gewährt. In diesem Fall hat der Beitragspflichtige innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des ersten und zweiten Jahres das weitere Vorliegen der Voraussetzungen für die Stundung nachzuweisen.

Eine Stundung kann für längere Zeiträume erfolgen, wenn ein voraussichtlicher Tilgungsplan aufgestellt und durch Bescheid verbindlich festgestellt ist. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des ersten und dann jeweils nach Ablauf jeden zweiten Jahres, ist der Beitragspflichtige verpflichtet, das weitere Vorliegen der Voraussetzungen für die Stundung nachzuweisen.

### 1.7.2. bei zinsloser Stundung

Eine zinslose Stundung wird grundsätzlich nur für die Dauer von zwei Jahren gewährt. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des ersten Jahres ist der Beitragspflichtige verpflichtet, das weitere Vorliegen der Voraussetzungen für die Stundung und deren Zinslosigkeit nachzuweisen.

Eine zinslose Stundung kann für längere Zeiträume erfolgen, wenn ein voraussichtlicher Tilgungsplan aufgestellt und durch Bescheid verbindlich festgestellt ist. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des ersten und dann jeweils nach Ablauf jeden zweiten Jahres, ist der Beitragspflichtige verpflichtet, das weitere Vorliegen der Voraussetzungen für die Stundung und deren Zinslosigkeit nachzuweisen.

## 1.8. Berechnungsbeispiele - Anlage 1

## **2. Erlaß (§ 9 Abs. 4 d. Satzung i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 5a) KAG, §§ 227, 1 Abs. 2 Nr. 5 AO)**

2.1. Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre; unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

### 2.2. Anwendungsbereich/Rechtsfolge beim Erlaß

Der Erlaß ist hier ein begünstigender Verwaltungsakt, mit dem auf den fälligen Ausbaubeitrag ganz oder teilweise verzichtet wird. Durch den Erlaß erlischt der Anspruch in der angegebenen Höhe. Unter den Voraussetzungen des Erlasses kann auch die Rückzahlung und gegebenenfalls eine Aufrechnung begehrt werden.

### 2.3. Verfahren

Für das Antragsverfahren, die einzureichenden Unterlagen und die Entscheidungszuständigkeit gilt Abschnitt III 1.3. entsprechend.

### 2.4. Subsidiarität

Ein Erlaß kommt nur in Betracht, wenn eine Stundung oder eine Niederschlagung ausscheiden.

### 2.5. „Unbillige Härte“

Bei der Feststellung, ob eine unbillige Härte vorliegt, ist zwischen persönlichen und sachlichen Gründen zu unterscheiden. Die Feststellung der Unbilligkeit erfordert eine Abwägung zwischen den persönlichen und sachlichen Gründen einerseits, mit dem öffentlichen Interesse an einer gleichmäßigen Abgabenerhebung und dem Finanzbedarf der Stadt Weimar andererseits. Dabei bestimmt der Maßstab der Billigkeit zugleich den Inhalt und die Grenzen des pflichtgemäßen Ermessens der Behörde bei der Prüfung der Gesamtumstände des Einzelfalls. Das bedeutet, wenn die Unbilligkeit bejaht wird, ist in der Regel kein Raum mehr für Ermessenserwägungen, der Beitragspflichtige hat hier dann einen Anspruch auf den Erlaß des Beitrags.

#### 2.5.1. Erlaßgrund: persönliche unbillige Härte

Voraussetzung ist, daß

- a) sich eine Erlaßbedürftigkeit daraus ergibt, daß die wirtschaftliche oder persönliche Existenz des Beitragsschuldners durch die Erhebung des Ausbaubeitrags vernichtet oder ernstlich gefährdet würde.

Ein durch die Erhebung eintretender vorübergehender Vermögensverlust rechtfertigt regelmäßig nicht die Annahme einer Erlaßbedürftigkeit.

- b) der Beitragspflichtige seine Notlage nicht selbst verschuldet hat (Erlaßwürdigkeit) und

- c) ihm der Einsatz anderweitiger Mittel (insbesondere die Aufnahme eines Kredits) nicht zuzumuten ist.

Eine Erlaßbedürftigkeit nach 2.5.1 a) kommt bei Abwägung der öffentlichen mit den privaten Interessen in der Regel in Betracht, wenn ein fruchtloses Pfändungsprotokoll vorliegt oder der Beitragsschuldner eine eidesstattliche Erklärung abgegeben hat.

#### 2.5.2. Erlaßgrund: sachliche unbillige Härte

Voraussetzung ist, daß dem Beitragspflichtigen die Zahlung der fälligen Ausbaubeiträge nicht zuzumuten ist. Auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse kommt es hierbei grundsätzlich nicht an.

Ein Erlaß kommt nach Treu und Glauben in Betracht, wenn die Anforderung der Beiträge einem vorausgegangen und vertrauensschaffenden Verhalten der Behörde widerspricht und der Beitragspflichtige hierdurch nicht unerhebliche wirtschaftliche Nachteile erlitten hat, die ohne das Verhalten der Behörde so nicht eingetreten wären.

Ein Vertrauenstatbestand kann sich daraus ergeben, daß ein Beitragspflichtiger aufgrund einer konkreten, ihm gegenüber abgegebenen schriftlichen oder mündlichen Zusage der Behörde, auf die Erhebung des Ausbaubeitrages zu verzichten oder später von dessen Erhebung abzusehen, in erheblichem Umfang Investitionen auf das erschlossene Grundstück geleistet hat.

Auf Vertrauensschutz kann sich nur der Beitragspflichtige berufen, der bei Anwendung aller Sorgfalt, zu der er den Umständen nach verpflichtet war, auf die Richtigkeit der behördlichen Erklärung vertrauen durfte.

Haben die Investitionsmaßnahmen die Nutzung des erschlossenen Grundstücks und damit seinen wirtschaftlichen Nutzen positiv verändert (wurde z. B. ein Wohnhaus zu einem Mietshaus oder erfolgte eine Umnutzung zur gewerblichen Nutzung), kommt auch dann, wenn der Beitragspflichtige sich auf Vertrauensschutz berufen kann, nur eine Stundung in Betracht.

**3. Verrentung (§ 9 Abs. 5 d. Satzung i.V.m. § 7 Abs. 12 KAG)**

3.1. Nach § 7 Abs. 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz kann zugelassen werden, daß der Beitrag zur Vermeidung unbilliger Härten in Form einer Rente gezahlt wird. Dabei ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist.

3.2. Bedingungen für die Gewährung der Verrentung (gegen Zinsen)

3.2.1. Die Verzinsung beträgt 6 vom Hundert (§ 324 Abs. 1 und 2 und § 238 Abgabenordnung - AO 1977-).

3.2.2. Die Verrentung erlischt mit dem Eintritt der nachstehenden Tatsachen oder der Wirksamkeit folgender Verfügung:

- a) beim Wechsel des Eigentums am Grundstück (Veräußerung, Erbfolge, Schenkung usw.)
- b) bei Eröffnung des Zwangsvollstreckungsverfahrens in das haftende Grundstück oder
- c) bei Zahlungsverzug der vereinbarten Zahlungsraten.

3.3. Verfahren

Für das Antragsverfahren, die einzureichenden Unterlagen und die Entscheidungszuständigkeit gilt Abschnitt III. 1.3. entsprechend.

3.4. Unbestimmter Rechtsbegriff: „unbillige Härte“

Bezüglich der Definition „unbillige Härte“ (sachlich und persönlich) gilt das unter Abschnitt III 1.4.1. sowie 1.4.2. zur Stundung Gesagte entsprechend.

#### **IV. Abschnitt Berücksichtigung von Härtefällen in der Vollstreckung**

**1. Niederschlagung von Beitragsansprüchen (§ 15 Abs. 1 Nr. 6b KAG, §§ 261 AO)**

1.1. Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder, wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen.

1.2. Anwendungsbereich/Rechtsfolgen

Die Niederschlagung ist eine interne Anordnung und kein Verwaltungsakt gegenüber dem betroffenen Bürger. Durch sie wird von der Einziehung des fälligen Beitrags abgesehen, ohne allerdings die Forderung zum Erlöschen zu bringen. Es ist jederzeit möglich, die Aufhebung der Niederschlagung anzuordnen und den Beitrag zu vollstrecken. Die Niederschlagung ist befristet und unbefristet möglich.

**V.  
Prüfungsausschuß**

Zur Kontrolle der Verwaltungsentscheidungen und zur Beratung der Beitragspflichtigen wird aus der Mitte des Stadtrates der Stadt Weimar ein dreiköpfiges Gremium gebildet, das Streitfälle behandelt.

Der Gremium tritt auf Antrag des Beitragspflichtigen zusammen und hat für die Stadtverwaltung empfehlenden Charakter.

**Schlußbestimmungen**

Die Richtlinie wird ab dem Tag ihrer Bestätigung durch den Stadtrat von der Stadtverwaltung angewendet.

Weimar, den 28.10.1997

gez. Dr. Volkhardt Germer  
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 26/97 vom 12.11.1997

**Anlage 1**

Beispielrechnung: Rentnerehepaar

$$\begin{array}{r} 341,54 \text{ EUR} \\ + 273,03 \text{ EUR} \\ \hline = 614,57 \text{ EUR} \\ \\ + 207,07 \text{ EUR} \text{ zusätzliche Ausgaben} \\ + 109,93 \text{ EUR} \text{ Betriebs- und Instandhaltungskostenpauschale} \\ \hline \text{(berechnet auf 100 m}^2 \text{ Wohnfläche)} \\ \\ = 913,57 \text{ EUR} \text{ Einkommen: } 1789,52 \text{ EUR} \end{array}$$

Die Differenz von abgerundet 800,00 EUR kann in der Regel zur Abzahlung der Beitragsschulden eingesetzt werden.

Beispielrechnung: Ehepaar mit 2 Kindern 7 und 10 Jahre

$$\begin{array}{r} 341,54 \text{ EUR} \\ + 273,03 \text{ EUR} \\ + 170,77 \text{ EUR} \\ + 221,90 \text{ EUR} \\ \hline = 1007,24 \text{ EUR} \\ \\ + 357,90 \text{ EUR} \text{ zusätzliche Kosten} \\ + 109,93 \text{ EUR} \text{ Betriebs- und Instandhaltungskostenpauschale} \\ \hline \\ = 1475,07 \text{ EUR} \text{ Einkommen: } 1636,13 \text{ EUR} \end{array}$$

Die Differenz von abgerundet 150,00 EUR kann in der Regel zur Abzahlung der Beitragsschuld eingesetzt werden.